



Einwohnergemeindeversammlung Ochlenberg

Montag, 27. Mai 2019, 20.00 Uhr, Predigtsaal Schulhaus Oschwand,
Dorf 87, 3476 Oschwand

Anwesende	Vorsitz	Gemeindepräsident
	Protokollführerin	, Gemeindeschreiberin
	Anwesende Stimmberechtigte	39 Personen (inkl. 7 Mitglieder des Gemeinderates) 8.92 %	
	Total Stimm- berechtigte	437 Personen	
	Anwesende, nicht Stimmberechtigt	Finanzverwalterin , Gemeindeschreiberin
	Presse, nicht stimmrechtlich	Nicht anwesend	
	Entschuldigt	-	

Verhandlungen

Die **Einberufung der Versammlung** erfolgte durch Publikation im Anzeiger Oberaargau Nr. 17 + 20 vom 25. April sowie 16. Mai 2019 und die Botschaft zur Gemeindeversammlung, welche 20. Mai 2019 in alle Haushaltungen verteilt wurde. Die Einberufung erfolgte korrekt und rechtzeitig.

Die Traktandenliste wird vom Vorsitzenden verlesen und lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Montag, 27. Mai 2019, 20.00 Uhr, im Predigtsaal Schulhaus Oschwand, Dorf 87,
3376 Oschwand

Traktanden

1. Jahresschlussrechnung 2018, Beratung und Genehmigung
2. Einführung der Regionalen Bauverwaltung;
Übertragung der öffentlichen Aufgabe an die Sitzgemeinde Herzogenbuchsee – Genehmigung

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, Kompetenzzentrum BAU OA, Reglement über die Gebühren im Bauwesen, Businessplan

3. Teilrevision Organisationsreglement (OgR) – Genehmigung
 - a) Anhang 2 - Unterstellungsverhältnisse
 - b) Anhang 4 – Beschreibung der bereits übertragenen Aufgaben im Bereich Sozialdienst und Feuerwehr
 - c) Anhang 4 – Aufgabenübertragung und Einführung der Regionalen Bauverwaltung
4. Teilrevision Gebührenreglement;
Teilaufhebung der Gebühren im Bereich Bauverwaltung - Genehmigung
5. Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee;
Organisationsreglement 4. Teilrevision – Auflage und Genehmigung des neuen Kostenverteilers
6. Verpflichtungskredit Strassensanierung 1. Etappe 2019 Oshwand bis Spych - Genehmigung
7. Verschiedenes

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Donnerstag, 25. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg, April 2019

Gemeinderat Ochlenberg

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob die Traktandenliste wie vorgestellt behandelt werden kann. Diese Traktandenliste wird ohne Abänderungsvorschlag stillschweigend genehmigt.

Die 39 Personen werden als **stimmberechtigt** anerkannt.

Als **Stimmzähler** wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ohne Erweiterungen des Vorschlags einstimmig offen gewählt:

- _____, _____, _____, _____, _____

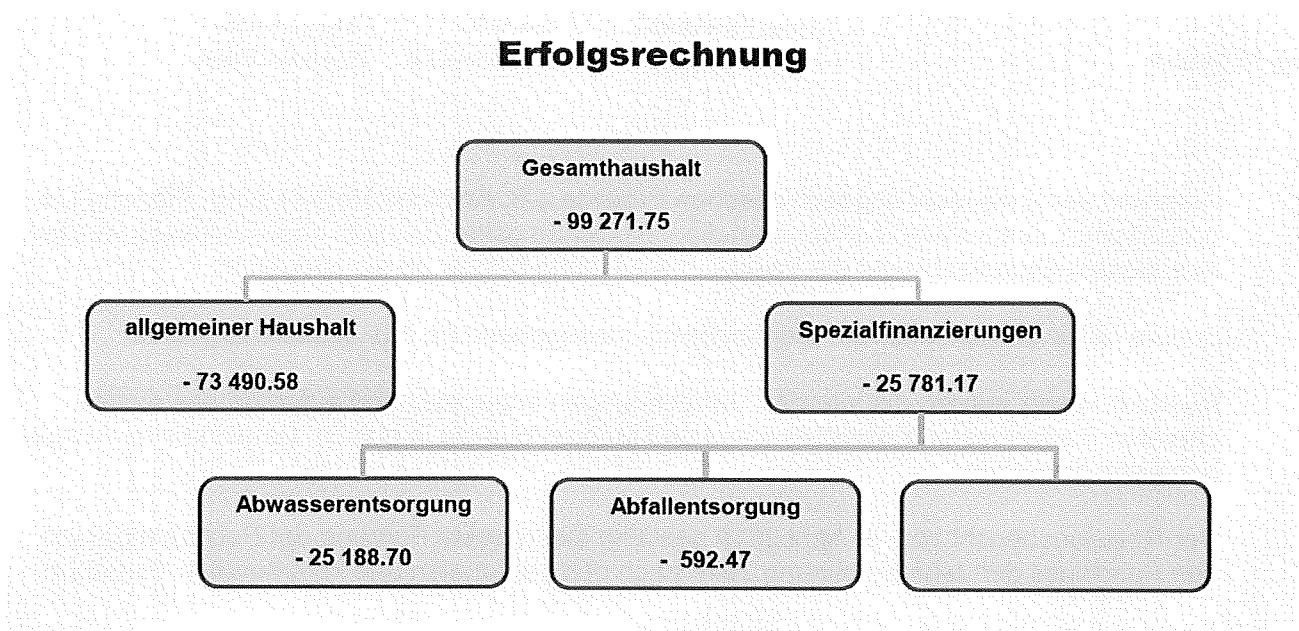
Jahresschlussrechnung 2018 – Beratung und Genehmigung

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 99'271.75 ab.

Im Allg. Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 73'490.58 ab.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 25'781.17 ab.

Der Stand des Eigenkapitals beläuft sich per 31.12.2018 somit auf CHF 3'244'805.68



8 ANTRAG DER EXEKUTIVE

GENEHMIGUNG:

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Ochlenberg:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	2 156 855.60
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	2 057 583.85
	Aufwandüberschuss	CHF	- 99 271.75
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	2 005 369.80
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	1 931 879.22
	Aufwandüberschuss	CHF	- 73 490.58
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	120 904.50
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	95 715.80
	Aufwandüberschuss	CHF	- 25 188.70
	Aufwand Abfall	CHF	30 581.30
	Ertrag Abfall	CHF	29 988.83
	Aufwandüberschuss	CHF	- 592.47

Erfolgsrechnung		CHF
Gesamthaushalt	Aufwand	2'156'855.60
	Ertrag	2'057'583.85
	Aufwandüberschuss	-99'271.75
davon		
Allgemeiner Haushalt	Aufwand	2'005'369.80
	Ertrag	1'931'879.22
	Aufwandüberschuss	-73'490.58
SF Abwasserentsorgung	Aufwand	120'904.50
	Ertrag	95'715.80
	Aufwandüberschuss	-25'188.70
SF Abfall	Aufwand	30'581.30
	Ertrag	29'988.83
	Aufwandüberschuss	-592.47

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Da keine Wortmeldungen gewünscht werden, wird die Diskussion geschlossen und der Präsident stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Gemeindeversammlung beschliesst mit **39** Stimmen, einstimmig,

1. Die Jahresrechnung 2018 wurde genehmigt.
2. Die Nachkredite (gebunden und in der Kompetenz des Gemeinderates) von CHF 173'395.48 wurden zur Kenntnis genommen.

2.

4.4

Regionale Bauverwaltung (RegioBV) – Vertrag interkommunale Zusammenarbeit Kompetenzzentrum BAU OA, Reglement über die Gebühren im Bauwesen (GebR Bau), Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (GebVo Bau), Vorlage Vortrag für Gemeinderäte Anschlussgemeinden

Ausgangslage

Kleinere Gemeinden haben zusehends Probleme, die Bauverwaltung personell besetzen und professionell führen zu können. Zudem bestehen teilweise grosse Unterschiede bei der Auslegung der Gesetze und Richtlinien innerhalb der Region Ob- und Nidwalden. Sofern Gemeinden nicht über eigenes Fachpersonal verfügen, können sie gemäss Art. 33a Abs. 2 BauG die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachpersonen einer anderen Gemeinde oder durch private Fachpersonen prüfen lassen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat im Jahr 2013 beschlossen, Abklärungen für eine Regionalisierung der Aufgaben der Bauverwaltung vorzunehmen. Nach Ausarbeitung eines Vorprojekts haben sich bis Ende Oktober 2015 die Gemeinden Berken, Inkwil, Niederörsch, Ochlenberg und Seeberg für eine Beteiligung am gemeinsamen Projekt entschieden. Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden nun über die Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West (KoZe) entscheiden können. **Dieses soll seine Tätigkeit per 1. Januar 2020 aufnehmen.** Anlässlich einer Informationsveranstaltung von Dienstag, 21. Mai 2019 in Herzogenbuchsee wurde die interessierte Bevölkerung über das Projekt informiert. Die Einladung erfolgte mittels Flugblatt in alle Haushalte.

Folgende Argumente sprechen für eine Regionalisierung der Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren:

- **Professionalisierung** der Bauverwaltung (hohe Fachkompetenz)
- **Kontinuität** der Bauverwaltung insbesondere der kleineren Gemeinden
- Sicherstellung der **Stellvertretungsregelung**
- **volle Baubewilligungskompetenz**, auch für kleinere Gemeinden
- **attraktive Arbeitsstelle** (mehrere Fachpersonen, interner Erfahrungsaustausch möglich)
- **Kundenfreundlichkeit** (zentrale Lage, an 5 Tagen geöffnet und mit Fachpersonal besetzt)

Die beteiligten Gemeinden einigten sich auf folgende Vorgaben zum Projekt:

- Es wird ein **Sitzgemeindemodell** mit der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee angestrebt.
- Die **Baubewilligungskompetenz und Baupolizei** verbleiben bei den einzelnen Anschlussgemeinden (Gemeinderat oder Kommission).
- Das **Kompetenzzentrum** soll in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee integriert werden.
- Als **Standardprodukt** werden Leistungen im Baubewilligungsverfahren, d.h. von der Gesuchsprüfung bis zur Antragsstellung an die Baubewilligungsbehörde angeboten. Optional können weitere Produkte zur Unterstützung von Baupolizeiverfahren, Baukontrollen und Gewässerschutzbewilligungen inkl. Kontrollen eingekauft werden.

- Für alle Anschlussgemeinden wird beim Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) ebenfalls die **volle Baubewilligungskompetenz** beantragt, über die Herzogenbuchsee heute bereits verfügt.
- Für die **Kostenverteilung** wird von einem Modell mit einem Sockelbeitrag der Anschlussgemeinden, unabhängig vom Arbeitsvolumen des betreffenden Jahres, sowie einer Stundenentschädigung für die Restkosten ausgegangen.

In einem ersten Schritt wurden ein Produktkatalog über die zu erbringenden Leistungen und Prozessabläufe, ein Funktionendiagramm, eine geeignete Aufbauorganisation, der künftige Gebührentarif sowie ein Businessplan und ein Entwurf eines Leistungsvertrages erstellt. Danach wurden unter Beizug von externen Fachpersonen im Bereich Gemeinderecht und Betriebsökonomie, die für die interkommunale Zusammenarbeit notwendigen rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Es handelt sich dabei um:

- einen **trilateralen Vertrag** über die interkommunale Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden;
- den **Auslagerungsartikel** für die Abänderung der Organisationsreglemente (OgR) der Anschlussgemeinden;
- das **Reglement** über die Gebühren im Bauwesen mit Änderung des Gebührenreglements der Sitzgemeinde;
- die **Verordnung** über die Gebühren im Bauwesen der Sitzgemeinde.

2.1 Leistungsvertrag

Basis für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee und den Anschlussgemeinden Berken, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und Seeberg bildet der Vertrag über die Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Damit übertragen die Anschlussgemeinden dem Kompetenzzentrum Bau OA-West alle vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee betreibt dieses Kompetenzzentrum mit Fachkompetenz im Sinne von Art. 33 des kantonalen Baugesetzes. Die Anschlussgemeinden erlangen durch den Anschluss die volle Baubewilligungskompetenz. Der Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit. Er kommt nur zustande, wenn neben der Sitzgemeinde mindestens zwei weitere Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von gesamthaft mehr als 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnen. Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gemeinderäte können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bei wesentlichen Vertragsänderungen. Der Gemeinderat ersucht darum, ihn mit dem Vertragsabschluss zur Aufgabenübertragung im Bereich Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zu ermächtigen.

2.2 Reglement und Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Grundsätzlich ist das Recht der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee anwendbar. Zur Verrechnung der Gebühren für die im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren erbrachten Dienstleistungen ist durch die Sitzgemeinde ein neues Reglement mit zugehöriger Gebührenverordnung zu erlassen. Die Anschlussgemeinden haben diese vertraglich anzuerkennen, so dass für alle Gemeinden ein einheitlicher Gebührentarif zur Anwendung gelangt. Sie treten die Forderungen aus der Gebührenerhebung somit an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde ab. Diese ist auch für das Inkasso zuständig. Die bestehenden Gebührenansätze der Sitzgemeinde im Bauwesen wie auch jene der Anschlussgemeinden werden folg-

lich aufgehoben. Die Verfügung der Gebühren erfolgt im Bauentscheid durch die Entscheidbehörde auf Antrag des Kompetenzzentrums. Die Erträge daraus fallen der Spezialfinanzierung Bauwesen zu.

Als Basis für das neue Reglement inkl. Verordnung dienten verschiedene bestehende Erlasse grösserer Gemeinden. Das Gebührenreglement Bau enthält neben den allgemeinen Bestimmungen (Gegenstand, Bemessung und Erhebung der Gebühren), die Regelungen zur Spezialfinanzierung Bauwesen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. In der Gebührenverordnung Bau werden die Aufwandtarife und Kanzleigebühren festgelegt. Weiter enthält die Verordnung die Ansätze der Grund- und Pauschalgebühren sowie Rahmentarife. Der gewählte Aufbau mit einer Grundgebühr und Pauschal- bzw. Aufwandgebühren begünstigt jene Gesuchsteller, die eine qualitativ gute Baueingabe einreichen und die mit der verfahrensleitenden Behörde kooperativ zusammenarbeiten. Werden unvollständige Baueingaben eingereicht, müssen Unterlagen nachgefordert werden oder werden Baubewilligungen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten und damit zusätzliche Kontrollen verursacht, sind diese Kosten durch die Gesuchsteller entsprechend zu übernehmen.

Der Gebührentarif berücksichtigt zudem die Bestimmungen über die Kostenverlegung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Demnach ist der Bedeutung der Bausache angemessen Rechnung zu tragen. Das heisst, insbesondere bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisenkosten soll von einer vollen Kostenüberwälzung an die Gesuchstellenden abgesehen werden können. Die abgestufte Grundgebühr gemäss Gebührentarif umfasst die formelle und materielle Prüfung des Baugesuches und richtet sich nach der jeweiligen Bausumme. Die Pauschal- und Aufwandgebühren sind für zusätzliche Aufwände im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren geschuldet, die nicht den üblichen Bearbeitungsaufwand gemäss Grundgebühr umfassen.

2.3 Zuständigkeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt die Auftrags erledigung in hoher Qualität sicher. Sie definiert pro Anschlussgemeinde eine verantwortliche Person für den Austausch und die Geschäftserledigung mit der Verwaltung. Voranfragen und Baugesuche gehen weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden ein. Das heisst, erste Ansprechstelle für Bauherrschaften zur Gesuchseinreichung sowie Auflagestelle für publizierte Bauvorhaben, bleiben unverändert die jeweiligen Standortgemeinden. Das Kompetenzzentrum leitet die Verfahren und bereitet die Entscheide vor. Es erteilt zudem Auskünfte und prüft Voranfragen. Die hoheitlichen Handlungen wie Erlass von Bauentscheiden und Verfügungen, Erteilung von Ausnahmewilligungen, Verlängerung bzw. Widerruf von Baubewilligungen, Verfügung von Gebühren, etc. verbleiben weiterhin bei den einzelnen Gemeinden. Unverändert gültig bleiben auch die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften wie Zonenpläne und Baureglemente der einzelnen Anschlussgemeinden. Die Anschlussgemeinden können das Kompetenzzentrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit weiteren Arbeiten beauftragen, namentlich in den Bereichen Planung und Erschliessung sowie den Aufgaben der Gewässerschutzpolizei. Diese zusätzlichen Arbeiten sind kostenpflichtig und werden über einen im Gebührentarif festgelegten Ansatz durch das Kompetenzzentrum verrechnet.

2.4 Organisation des Kompetenzzentrums Bau OA-West

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen Entscheidbehörden der Anschlussgemeinden sowie zur Koordination der Schnittstellen insbesondere mit Dritten wurde ein Funktionendiagramm erstellt. Das Kompetenzzentrum Bau OA-West ist ein eigenständiger Fachbereich innerhalb der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee. Das Personal wird durch die Sitzgemeinde angestellt. Gestützt auf die Bewertung des bernischen Gemeindekaderverbandes erfordert das Kompetenzzentrum einen Stellenetat von 290 Stellenprozenten. Die Aufbauorganisation des Kompetenzzentrums Bau

OA-West sieht eine Bereichsleitung sowie Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten vor. Die Bereichsleitung ist fachlich und administrativ dem Leiter bzw. der Leiterin Bau unterstellt. Die geplante Aufbauorganisation gewährleistet, dass die fachlichen Anforderungen für die volle Baubewilligungskompetenz nach Art. 33 BauG erfüllt sind.

3 Finanzielles

3.1 Jährlich wiederkehrende Kosten als Sockelbeitrag

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde führt eine zweiseitige Spezialfinanzierung (SF Bauwesen), der sämtliche Aufwendungen und Erträge des Kompetenzzentrums Bau OA-West zufließen. Die Anschlussgemeinden bezahlen der Sitzgemeinde einen jährlich wiederkehrenden Sockelbeitrag von **CHF 15.00 pro Einwohner/in**. Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre nach Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee legt ebenfalls einen jährlichen Sockelbeitrag nach den vorstehenden Bestimmungen in die Spezialfinanzierung ein. Der steuerfinanzierte Aufwand der einzelnen Gemeinden liegt damit ungefähr gleichbleibend bei den heutigen Personalkosten, die bei einer eigenen Bereitstellung der Dienstleistungen anfallen würden. Nebst dem Sockelbeitrag aller Gemeinden werden Grundgebühren sowie Pauschal- und Aufwandgebühren zu den Baugesuchen erhoben.

Bei einer durchschnittlichen Wohnbevölkerung gemäss Art. 9 FILAG von 570 Einwohner/innen beträgt der Sockelbeitrag für die Einwohnergemeinde Ochlenberg aktuell, jährlich wiederkehrend **CHF 8'550.00**. Der Sockelbeitrag ist für die ersten drei Vertragsjahre fest. Er kann anschliessend teuerungsbedingt jeweils auf den 1. Januar angepasst werden. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise. Das wirtschaftliche bzw. unternehmerische Risiko für den Betrieb des Kompetenzzentrums trägt vollumfänglich die Sitzgemeinde.

Gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ochlenberg sind jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5'000 Fr. jeweils durch die Versammlung zu beschliessen. Die vorerwähnten, jährlich wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren sind folglich durch die Stimmberechtigten zu genehmigen.

3.2 Folgekosten

Die unter Ziffer 3.1 aufgeführten jährlich wiederkehrenden Ausgaben in Form eines Sockelbeitrages von aktuell CHF 15.00 pro Einwohner/in nach Art. 9 FILAG sind jeweils ordentlich im Budget einzustellen.

Antrag der Verwaltung Ochlenberg:

Trotz der Aufgabenübertragung verliert die Gemeindeverwaltung Ochlenberg Ihre Entscheidungskompetenzen nicht. Der Bauentscheid wird durch die Regionale Bauverwaltung professionell vorbereitet und somit wird es dem Gemeinderat möglich sein eine kompetente Entscheidung auch mit der grossen Baubewilligungskompetenz auszuüben. Die Aufwände der Verwaltung Ochlenberg für die Vorbereitungshandlungen zugunsten der Regionalen Bauverwaltung sowie beim Ausgang des Bauentscheides kann in Rechnung gestellt werden. Dies wird in der zweiten Lesung des Gemeinderates Herzogenbuchsee dennoch einfließen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR, Anhang IV) bezüglich Aufgabenübertragung der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie der Teilrevision des Gebührenreglements ist, unter Vorbehalt der möglichen Einführung des Kompetenzzentrums, zuzustimmen und der Gemeinderat mit dem Vertragsabschluss zu ermächtigen.

2. Die jährlichen wiederkehrenden Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren sind zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident _____ teilt mit, dass die genannten Anträge für die Regionale Bauverwaltung bereits im Zusammenhang mit den Traktanden 3 und 4 stehen. Aufgrund der Änderungen von anderen Bestimmungen im OgR werden diese Beschlüsse jedoch separat abgehandelt.

Der Gemeindepräsident _____ eröffnet die Diskussion.

Herr _____ erkundigt sich, ob die berechneten Gebühren für die Baubewilligung nur von den Bausummen abhängig werden? Wird ein vollständig eingereichtes und damit mit weniger Aufwand verbundenes Baugesuch ebenfalls berücksichtigt?

_____ erläutert, dass die Bausumme für die Grundgebühren massgebend ist. _____ merkt an, dass ebenfalls das Verursacherprinzip miteingerechnet wird. Baugesuche, welche bereits bei der 1. Eingabe vollständig eingereicht werden, werden dadurch belohnt. Je mehr Aufwand (Überprüfung, Aufforderungen usw.) ein Baugesuch auslöst, desto höher werden die zusätzlichen Gebühren.

Herr _____ fragt sich, ob diese Aufgabenübertragung wirklich einen grösseren Nutzen für die Gemeinde Ochlenberg bringt. Bei der Landwirtschaftszone ändert ja nichts daran, da das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) oder die Denkmalpflege dennoch miteinbezogen werden müssen?

_____ erläutert, dass die grosse Baubewilligungskompetenz damit zu tun hat, ob das Regierungsstatthalteramt zuständig wird oder nicht z.B. beim Bau einer Jauchegrube oder betreffend dem Waldabstand. Künftig wird das Regierungsstatthalteramt nur noch zuständig sein wenn: Art. 8 BewD

- Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen
- Gastgewerbe
- Prostitution
- Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

Das AGR muss bei der Landwirtschaftszone immer die Zonenkonformität bestätigen resp. Verfügen. Dies wird sich künftig nicht ändern.

_____ erklärt ausserdem, dass die entsprechende Frage von Herrn _____ auf die Problematik bei Bauen ausserhalb oder innerhalb der Bauzone hinweist. Mit dem Unterschied zwischen der kleinen oder grossen Baubewilligungskompetenz hat dies keine Bewandnis. Auch in Herzogenbuchsee, welche heute bereits die grosse Baubewilligungskompetenz hat, muss bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone die Zonenkonformität durch das AGR bestätigt werden. Jedoch können künftig zum Beispiel Ausnahmen betreffend Raumhöhe (weniger als 2.3m) direkt der Gemeinderat bewilligen und benötigt keinen Amtsbericht des Regierungsstatthalteramtes mehr.

Da keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden, wird die Diskussion geschlossen und der Präsident stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Gemeindeversammlung beschliesst **mit 34 zu 1 Stimmen und 4 Enthaltungen**

1. Die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR, Anhang IV) bezüglich Aufgabenübertragung der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie die Teilrevision des Gebührenreglements

ist, unter Vorbehalt der möglichen Einführung des Kompetenzzentrums, wurde genehmigt und der Gemeinderat wurde mit dem Vertragsabschluss ermächtigt.

2. Die jährlichen wiederkehrenden Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren wurden genehmigt.

3.

1.12

Revision Organisationsreglement OgR - Genehmigung

Ausgangslage

Das Organisationsreglement wurde im Jahr 2013 das letzte Mal überarbeitet. Aufgrund von Kompetenzverschiebungen und aufgrund der Aufgabenübertragung der Regionalen Bauverwaltung OA-West ist eine Überarbeitung des Organisationsreglements zwingend.

Sachverhalt

Bisher hat der Gemeinderat jeweils mit den einzelnen Hauswarten das Mitarbeitergespräch durchgeführt und war die übergeordnete Stelle. Bereits im letzten Jahr wurde dies aufgrund von organisatorischen Gründen dem Gemeindeschreiber übertragen. Dies soll nun auch im Reglement entsprechend angepasst werden.

A) Anhang II des Organisationsreglements

Bisher

- Untergeordnete Stellen: der/die Gemeindeschreiber/in
Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei, Gemeindeschätzer/-innen Naturschadenfonds, Ackerbaustellenleiter/-in, Gemeindeweibel, Raumpfleger/-in der Gemeindeverwaltung

Neu:

- Untergeordnete Stellen: der/die Gemeindeschreiber/in
Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei, Gemeindeschätzer/-innen Naturschadenfonds, Ackerbaustellenleiter/-in, Gemeindeweibel, **Schulhausabwarte**, Raumpfleger/-in der Gemeindeverwaltung

Bisher:

- Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Neu:

- Übergeordnete Stellen: **Gemeindeschreiber/in**

B) / C)

Aufgrund des vorgängig erwähnten Traktandum Nr. 2 muss die Aufgabenübertragung im Anhang des Organisationsreglements neu beschrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass vorgängige Aufgabenübertragungen nicht im OgR übernommen worden sind. Die Auslagerung der Feuerwehr zur Gemeinde Seeberg oder die Übertragung der Sozialhilfe an die Gemeindeverwaltung Niederönz wurde in keinem Übertragungsreglement oder im Anhang des Organisationsreglements festgehalten. Die entsprechenden Übertragungen wurden an den Gemeindeversammlungen im Jahr 2003 resp. 2013 traktandiert und die jeweiligen Verträge beschlossen. Dennoch muss gemäss übergeordnetem Recht (Art. 68 Gemeindegesetz) eine öffentliche Aufgabe zusätzlich, nebst Beschluss, in einem Übertragungsreglement oder in einem Auslagerungsartikel des Organisationsreglements abgehandelt werden. Dies ist ausschliesslich nötig bei übertragenen öffentlichen Aufgaben an Dritte oder bei einem Sitzgemeindemodell. Öffentliche Aufgaben welche einem Gemeindeverband übertragen worden sind, genügt der Beschluss der Versammlung ohne Ausarbeitung einer zusätzlichen Norm. (z.B. ARA oder Schule BOT, da diese ein eigenes Organisationsreglement ausarbeiten müssen).

Die entsprechenden Übertragungen werden mit dieser Revision, gleichzeitig mit der neuen Aufgabenübertragung Kompetenzzentrum Bau OA-West, verabschiedet.

3 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Im Anhang II sind die Hauswarte künftig dem Gemeindeschreiber / oder der Gemeindeschreiberin unterstellt.
2. Im Anhang IV ist die neue Aufgabenübertragung, Kompetenzzentrum Bau OA-West, zu genehmigen.
3. Im Anhang IV sind die Änderungen in der Aufgabenübertragung, Sozialhilfe, Feuerwehr zu genehmigen.
4. Das überarbeitete Organisationsreglement tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Das teilrevidierte Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Ochlenberg wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vorgeprüft und eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat legt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) mit Änderung von Anhang II und IV während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 25. April 2019 bis und mit 27. Mai 2019** in der Gemeindeverwaltung Ochlenberg zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Der Gemeindepräsident ... eröffnet die Diskussion.

Herr ... fragt betreffend der Unterstellungsverhältnisse den Sinn und Zweck dieser Übung. Könnte es nicht wie bisher bleiben?

GP teilt mit, dass dies mit der letzten Anstellung des Reinigungspersonales seinen Sinn und Zweck habe. Mit der Anstellung von ..., welche ebenfalls im Gemeinderat einsetzt, die Reinigungsfachangestellten nicht mehr dem Gemeinderat unterstellt werden kann. Sich quasi selbst unterstellt sein kann. Aus diesem Grund wurde die Aufgaben bereits im Jahr 2018 mit der Änderung des Organigramms beschlossen und nun auch die OgR Anpassung vorgenommen.

Zudem erkundigt sich ... vor der definitiven Abstimmung über das Abstimmungsverfahren. Gerne beantragt / ... über dieses Geschäft im gesamten Abzustimmen und nicht über die einzelnen Anträge des Gemeinderates. Es hat sich Niemand zu diesem Vorgehen äussern wollen.

Dieser Ordnungsantrag, der Beschlussfassung über das gesamte Traktandum wurde mit 39 zu 0 Stimmen, einstimmig zugestimmt.

Aus diesem Grund gelangt der Gemeindepräsident ... zur Abstimmungsfrage und es wird abschliessend einmal über sämtliche OgR Anpassungen Beschluss gefasst.

Beschluss

Gemeindeversammlung beschliesst mit **38 Stimmen** und bei **1 Enthaltung**

1. Im Anhang II sind die Hauswarte künftig dem Gemeindeschreiber / oder der Gemeindeschreiberin unterstellt.
2. Im Anhang IV ist die neue Aufgabenübertragung, Kompetenzzentrum Bau OA-West, unter Vorbehalt der definitiven Einführung, zu genehmigen.

3. Im Anhang IV sind die Änderungen in der Aufgabenübertragung, Sozialhilfe, Feuerwehr zu genehmigen.
4. Das überarbeitete Organisationsreglement tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

4.

1.12

Teilrevision Gebührenreglement vom 01. Januar 2020

Ausgangslage

Aufgrund Traktandum 2 „Kompetenzzentrums BAU OA-West“ werden künftig die Gebühren im Bauwesen durch das Kompetenzzentrum in Herzogenbuchsee erhoben. Aus diesem Grund sind die Gebühren für das Bauwesen im Gebührenreglement der Gemeinde Ochlenberg grösstensteils aufzuheben.

Sachverhalt

Das Gebührenreglement wurde bereits im Jahr 2018 neu überprüft und erstellt. Aufgrund der Einführung des Kompetenzzentrums Regionale Bauverwaltung BAU OA-West im Januar 2020 muss das Gebührenreglement bereits jetzt revidiert werden. Folgende Gebühren werden neu korrigiert:

Art. 20 Gebührenreglement: Inkrafttreten per 01.01.2020

Gebührenreglement Anhang Nr. 5 Bauwesen:

Grundsatz

Die Gebühren im Bauwesen werden mit der Aufgabenübertragung der Regionalen Bauverwaltung im „Reglement über die Gebühren im Bauwesen“ sowie in der „Verordnung über die Gebühren im Bauwesen“ der Gemeinde Herzogenbuchsee erlassen.

Aus diesem Grund sind folgende Ziffern zu ändern oder aufzuheben:

- Nr. 5.111 vorläufige, formelle Prüfung – 5.171 Vorzeitige Baubewilligung / wird aufgehoben
- Nr. 5.181 Vorzeitiger Baubeginn – 5.222 Kontrollen / wird aufgehoben
- Nr. 5.223 Baupolizeiliche Massnahmen / wird aufgehoben
- Nr. 5.321 Aussergewöhnliche Bauvorhaben / wird aufgehoben
- Nr. 5.321 neu Marchsteine – nur solange Vorrat / wird abgeändert

Das Gebührenreglement ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen, die Gebührenverordnung wird anschliessend vom Gemeinderat beschlossen.

Der Gemeinderat legt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 die Teilrevision des Gebührenreglements mit Änderung im Anhang während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 25. April 2019 bis und mit 27. Mai 2019** in der Gemeindeverwaltung Ochlenberg zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Änderungen gemäss dem Gebührenreglement, unter Vorbehalt der Einführung der Regionalen Bauverwaltung, zuzustimmen.
2. Das überarbeitete Gebührenreglement tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es besteht kein Bedarf an Wortmeldungen oder Fragen aus der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund wird die Diskussion geschlossen und der Gemeindepräsident, stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Gemeindeversammlung beschliesst mit **39 Stimmen**, einstimmig,

1. Den Änderungen der Revision für das Gebührenreglement wurde, unter Vorbehalt der Einführung der Regionalen Bauverwaltung, zugestimmt.
2. Das überarbeitete Gebührenreglement tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident übergibt für das nächste Traktandum an Gemeinderat

Stimmberechtigter verlässt aufgrund der Vorbereitungen für den zweiten Teil der Gemeindeversammlung den Saal. Seine Stimme wird von nun an als Enthaltung gewertet.

5.

1.1234.1

Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee – Organisationsreglement 4. Teilrevision – Auflage und Genehmigung des neuen Kostenverteilers

Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee hat am 30. Januar 2019 die 4. Teilrevision des Organisationsreglements vom 19. November 2003 genehmigt. Gleichzeitig hat die Delegiertenversammlung den Gemeinden den Antrag gestellt, die neue Kostenverteilung zu genehmigen. Am 28. Februar 2019 hat der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee die Unterlagen zur Genehmigung der Artikel 65 bis 66a der 4. Teilrevision des bestehenden Organisationsreglements durch die Gemeindeversammlung zugestellt.

Sachverhalt

Der Artikel 65 enthält den neuen Kostenverteiler für die Betriebskosten und die Investitionen aufgrund der Umsetzung der Vorgaben im Bereich Fremdwasser gemäss Artikel 15 KGV. Artikel 65a enthält Ausführungen zur Berechnung der massgebenden Einwohnerwerte. Gleiches gilt für Artikel 65b für den Teil Fremdwasseranfall. In Artikel 66a wird neu die Kostenverteilung der Mikroverunreinigungen an die Verbandsgemeinden aufgrund der Abrechnung mit dem Kanton geregelt. Die Delegiertenversammlung hat der Abänderung des Kostenverteilers am 30. Januar 2019 zugestimmt. Damit der veränderte Kostenverteiler wie geplant per 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann, ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur neuen Kostenverteilung zwingend erforderlich. Das für die Beschlussfassung in den einzelnen Verbandsgemeinden zuständige Organ ist dabei an die von der Delegiertenversammlung des ARA-Verbandes unterbreitete Vorlage gebunden. Dies hat zur Folge, dass der Abänderung entweder zugestimmt oder diese abgelehnt werden kann. Eine Veränderung der

Der Gemeindepräsident übergibt für das nächste Traktandum an Gemeinderat

4.511

6. Verpflichtungskredit Strassensanierung Etappe 1 / 2019 – Spych bis Oshwand

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Kostenermittlung für die periodische Instandstellung der Gemeindestrassen durchführen lassen.

Sachverhalt

Aufgrund der ausgearbeiteten Sanierungsplanung des Strassennetzes Ochlenberg, hat der Gemeinderat die entsprechenden Etappen für die Sanierungen festgelegt. In der Investitionsrechnung im Jahr 2019 wurde Betrag von 120'000 Fr. eingestellt.

Die erste Etappe der Sanierungsplanung sieht folgende Sanierung vor:

Etappe 1			
2019	Spych bis Oshwand (bereits im Budget) Belagsschiftung ohne Kaltmicro	CHF 58'692.55	

Der Strassenbereich Spych bis Oshwand ist in einem desolaten Zustand. Aus diesem Grund ist es wichtig bereits im Jahr 2019 mit den Sanierungen in diesem Bereich zu starten. Eine Aufschiebung des Projektes hätte einen grösseren Sanierungsbedarf in den Folgejahren zur Folge.

Eine Etappierung der Strassensanierungen ist sinnvoll, damit die Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden können. Damit die geplante Sanierung im Jahr 2019 stattfinden kann, wird an der Versammlung vom 27. Mai 2019 ein Verpflichtungskredit von CHF 60'000 zu Lasten Konto: 6150.5010.07 (gemäss Budget IR) für die Etappe 2019 Spych bis Oshwand beantragt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Ein Verpflichtungskredit in Sachen Sanierung erste Etappe 2019 Spych – Oshwand in der Höhe von CHF 60'000 zu genehmigen.
2. Die Sanierungsplanung wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat () eröffnet die Diskussion.

Wie sieht diese Sanierung aus? Wird eine komplette Belagsanierung vorgenommen oder wird ausschliesslich geschiftet?

In der dieser Phase wird nur geschiftet. Erst in einer zweiten Phase nach ca. 1.5 – 2 Jahren kann der Belag überzogen werden.

Wurden bei dieser Sanierung bereits Abklärungen in Onyx vorgenommen und können auch aufgrund der vorgesehenen neuen Organisation der Wasserversorgungen bereits Wasserleitungen mit einbezogen werden?

_____ übergibt für die Antwort an _____.
Bei der vorgesehenen Strassensanierung wird grundsätzlich geschiftet und es ist kein Strassenaufbruch geplant. Es geht darum in der ersten Phase die Strasse zu begradigen. Im ländlichen Raum versucht man nach Möglichkeit die Leitungen ausserhalb des Strassenbereichs zu legen. Da dies kostengünstiger und einfacher zu bewerkstelligen ist. Mit der Onyx wurden aus diesen Gründen keine Abklärungen getroffen. Betreffend der Wasserversorgung muss nun zuerst die Organisation der Wasserversorgungen erfolgen und mit der neu geplanten Kommission die Möglichkeiten ausgearbeitet werden. Wir sind noch in den Kinderschuhen bei der Wasserversorgung, aus diesem Grund kann zurzeit noch keine Verbindungsleitungen erstellt werden in diesem Bereich. Wie bereits erwähnt versucht der Gemeinderat, Leitungsnetze möglichst ausserhalb des Strassenbereiches zu planen.

_____ bestätigt zudem, dass bereits vorgängig zur Gemeindeversammlung eine solche Rückmeldung aus der Bevölkerung erhalten zu haben. Der Gemeinderat versucht grundsätzlich nach Möglichkeit die Projekte zu konsolidieren. Im Bereich der Wasserversorgungen muss nun zuerst konkrete Lösungswege skizziert werden, bevor wir den Ausbau des Leitungsnetzes realisieren können. Aus Kostengründen ist der Gemeinderat bestrebt weitere Leitungsnetze ausserhalb eines Strassenbereiches zu realisieren.

_____ möchte darauf aufmerksam machen, dass es nach Abschluss der Strassensanierung sehr schade wäre, wenn diese aufgrund neuer Gegebenheiten aufgebrochen würde.

Da keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden, wird die Diskussion geschlossen und der Präsident stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Gemeindeversammlung beschliesst mit **38 Stimmen** und **1 Enthaltung**

1. Ein Verpflichtungskredit in Sachen Sanierung erste Etappe 2019 Spych – Oschwand in der Höhe von CHF 60'000 wurde bewilligt.
2. Die Sanierungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

7. Verschiedenes

Wasserversorgung

Am 6. Mai 2019 hat eine Informationsveranstaltung für die Wasserversorgungen Spych, Sulzberg und Oschwand stattgefunden. Der Regierungsstatthalter I. [redacted], Vertreter des Amtes für Wasser und Abfall, [redacted] von der Firma Ryser Ingenieure, Vertreter der Nachbargemeinde Seeberg sowie auch einige Wasserversorgungen aus der näheren Umgebung sind der Einladung gefolgt. Einerseits wurden die Erkenntnisse der Generellen Wasserplanung (GWP) und andererseits ebenfalls ein technisches Konzept für die künftige Realisierung der Wasserversorgungen vorgestellt. Der Gemeinderat wünscht sich für das weitere Vorgehen und Ausarbeitung einer Lösung eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Wasserversorgungen und mit dem Kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA). Aus diesem Grund wird in der Gemeinderatssitzung im Juni 2019 eine nichtständige Kommission Wasserversorgung eingesetzt welche in den Bereichen:

- Technisches Konzept
- Rechtliche Grundlagen und Organisation
- Finanzielles - Finanzielle Tragbarkeit

das weitere Vorgehen ausarbeitet und entsprechend dem Gemeinderat unterbreitet. Der Gemeinderat stellt sich die Organisation wie folgt vor:

5.1 Nichtständige Kommission

Organisation

- Beschluss u. Wahl durch Gemeinderat
- Organisation einer Kommission ohne Entscheidungsbefugnis

Mitglieder - Vorschlag

- Je zwei Personen pro Wasserversorgung
 - WV Spych
 - WV Sulzberg
 - WV Oschwand
- Amt für Wasser und Abfall
- [redacted] (GP)
- [redacted] (GP)
- [redacted] (GR)

An der Besprechung haben rund 45 Personen teilgenommen. Der Gemeinderat dankt den Beteiligten für das Erscheinen und den regen Austausch.

Möchte gerne die Frage stellen, wer zu dieser Informationsveranstaltung alles eingeladen wurde? Ihn hätte dies sehr interessiert, vor allem da es ihn aufgrund der neuen Schutzzonen sehr betreffen wird.

(GP) der Einladung an die Informationsveranstaltungen sind Vertreter der Wasserversorgungen Spych, Oschwand, Sulzberg, Steinenberg, Untere Önz sowie auch Vertreter des Gemeinderates Seeberg gefolgt. Dies aufgrund der Nähe zur Gemeinde Seeberg, welche ebenfalls Wasser von der Wasserversorgung Oschwand beziehen. Die Untere Önz sowie auch mit Steinenberg gibt es Berührungspunkte. Aufgrund der Überarbeitung der neuen Schutzzonen der Wasserversorgung Untere Önz hat ein Austausch stattgefunden. Die Farbuntersuchungen von der WV unteren Önz auf dem Land von dir, ist ein wichtiger Bestandteil um nachzuvollziehen, wann die Farbe ins Grundwasser eintrifft. Eine neue Ausscheidung der Schutzzonen kann auch eine Schadenersatzforderung für die Wasserversorgung oder den Gemeinderat zur Folge haben. Dies je nachdem wie stark die entsprechenden Landwirte in der neuen Schutzzone eingeschränkt sind. Aus diesem Grund prüft auch die WV untere Önz anhand der Färbversuche, ob dies überhaupt sinnvoll ist diese Quelle weiterhin zu nutzen. Dieser Schadenersatz muss für eine Wasserversorgung auch zu tragen sein, ansonsten wird auf die Quellenfassungen in der Regel eher verzichtet.

möchte erläutern aus welchem Grund er sich entsprechend gegen die Färbuntersuchung erstmals gewehrt habe. Das Vorgehen des AWA und des Ingenieurs wird wie folgt stattfinden:

Es sind Baggerschlitze auf dem Land mit mind. zwei Meter Tiefe geplant. Dort wird die Farbe entsprechend versickert. Aufgrund der Eintrittsgefahr wollte vom AWA eine Verpflichtungserklärung. Wenn sich innert 5 Jahren die Wasserqualität, aufgrund dieser Untersuchungen, verschlechtern sollte, dass AWA die Verantwortung übernimmt. Dies wurde vehement vom AWA (Herrn ..) abgelehnt. finde die Art und Weise der Untersuchungen nicht zielführend und verfälsche das Resultat. Nach seiner Meinung sollte die Versickerung natürlich stattfinden und nicht künstlich vollzogen werden. Der Grund für das Vorgehen sei, aufgrund seiner Nachfrage, dass das AWA möglichst schnellere Resultate erziele. Dies war einer der Gründe weshalb er sich gegen die Färbuntersuchungen gewehrt habe.

teilt mit, dass das Vorgehen der Färbuntersuchungen dem Gemeinderat noch nicht bekannt gewesen sei. Er dankt für seine Ausführungen und sichert ihm zu bei den Veranstaltungen rund um die Wasserversorgungen entsprechend informiert zu werden. Zuerst sei nun wichtig eine organisatorische Lösung und nach Möglichkeit ein Gebilde für die Wasserversorgung zusammen mit der nichtständigen Kommission zu erarbeiten.

Da keine weiteren Wortmeldungen und Fragen betreffend der Wasserversorgung in Ochlenberg erfolgen übergibt das Wort erneut an , welcher anhand von Bildern die gelungene Ausführung des Anbaues für den Werkhof vorstellt.

, möchte kurz gemäss der Botschaft auf den Verein Oberaargau, welcher den Tourismus im Oberaargau bekannter machen möchte, vorstellen. Dieses Freizeitprojekt ist ebenfalls für die Vereine in Ochlenberg interessant. Wenn z.B. Vereinsanlässe oder auch gewisse neue Veranstaltungen auf dem Bauernhof realisieren möchte, kann dieser via my-oberaargau.ch gratis einem breiteren Publikum bekannt gemacht werden. Frau

nimmt eure Anliegen via E-Mail tourismus@oberaargau.ch sehr gerne auf und publiziert diese unter www.myoberaargau.ch.

Offene Diskussion

Der Präsident / ... eröffnet die offene Diskussion.

Da keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden, wird die Diskussion geschlossen und der Präsident erläutert das Traktandum 8 Protokollauflage.

8. Protokollauflage und –genehmigung nach Artikel 64 OgR

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Protokoll der heutigen Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 29. Mai 2019 bis Montag, 1. Juli 2019, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegt.

Gerne möchte ... ausser der Versammlung für das Vertrauen danken. Ebenfalls möchte er einen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und insbesondere an ... und ... aussprechen für die Vorbereitungen im Predigtsaal sowie auch für die Erläuterungen. Gerne möchte der Gemeinderat im Nachgang zur Versammlung sämtliche Teilnehmer herzlich zu einer Grillwurst und Brot einladen, welcher ... für uns zu bereitet. Ein besonderer Dank geht an ... welcher sich als Grilleur zur Verfügung gestellt hat.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.21 Uhr und dankt den Anwesenden für das Interesse am Wohle der Einwohnergemeinde Ochlenberg.

3367 Ochlenberg, 27. Mai 2019

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

.....
Präsident

.....
Sekretärin